



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

75. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Dezember 2022

Nummer 43

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ministerium der Finanzen	
20021	13.12.2022	Zweite Änderung des Runderlasses „Beschleunigung von Investitionen zur Eindämmung der wirtschaftlichen Folgen durch die Pandemie sowie zur Erhaltung der Versorgungssicherheit und Handlungsfähigkeit der Verwaltung Nordrhein-Westfalens in Krisenzeiten“	1020
		Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
2129	07.12.2022	Regelung zum Einsatz von Luftfahrzeugen im Rettungsdienst	1020
		Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration	
2160	08.12.2022	Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge gem. § 39 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe	1024
		Hochschulbibliothekszentrum	
221	05.12.2022	Satzung des Hochschulbibliothekscentrums des Landes Nordrhein-Westfalen	1024
		Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration	
26	06.12.2022	Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Implementierung und zum Betrieb eines strategischen Kommunalen Integrationsmanagements in den Kommunen (Kommunales Integrationsmanagement NRW)	1028
		Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Ministerium der Justiz und Ministerium des Innern	
3214	28.11.2022	Dritte Änderung der Richtlinien zur Zusammenarbeit zwischen den Veterinär-, Lebensmittel-, und Futtermittelüberwachungs- sowie den Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung von Verstößen gegen lebensmittel- und futtermittelrechtliche Vorschriften	1029
		Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung	
6300	06.12.2022	Vierte Änderung des Runderlasses „Kommunale Vergabegrundsätze“	1029
641	30.11.2022	Zweite Änderung des Runderlasses „Kommunale Kapitalanlagen“	1029
		Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr	
772	08.12.2022	Zweite Änderung der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für eine „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung NRW II““	1030
		Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz	
788	11.11.2022	Allgemeinverfügung zur Verwendung von nichtökologischen Eiweißfuttermitteln in der ökologischen Schweine- und Geflügelhaltung	1030

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
07.12.2022	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII); Barbetrag für Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	1031

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
29.11.2022	Landschaftsverband Rheinland Feststellung eines Nachfolgers	1032

I.**20021**

**Zweite Änderung des Runderlasses
„Beschleunigung von Investitionen zur Eindämmung
der wirtschaftlichen Folgen durch die Pandemie
sowie zur Erhaltung der Versorgungssicherheit
und Handlungsfähigkeit der Verwaltung Nord-
rhein-Westfalens in Krisenzeiten“**

Runderlass
des Ministeriums der Finanzen
Vom 13. Dezember 2022

1

In Nummer 6 des Runderlasses „Beschleunigung von Investitionen zur Eindämmung der wirtschaftlichen Folgen durch die Pandemie sowie zur Erhaltung der Versorgungssicherheit und Handlungsfähigkeit der Verwaltung Nordrhein-Westfalens in Krisenzeiten“ vom 23. Dezember 2021 (MBl. NRW. S. 10), der durch Runderlass vom 9. Juni 2022 (MBl. NRW. S. 564) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2023“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2022 S. 1020

2129

**Regelung zum Einsatz von Luftfahrzeugen
im Rettungsdienst**

Runderlass
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Vom 7. Dezember 2022

1**Allgemeines**

Gemäß § 10 des Rettungsgesetzes NRW vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) geändert worden ist, legt das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände und der Landesverbände der Krankenkassen, der Verbände der Ersatzkassen und des Landesausschusses des Verbandes der privaten Krankenversicherungen sowie des Landesverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften den Standort der Luftfahrzeuge des Rettungsdienstes und deren regelmäßigen Einsatzbereich fest.

Quantitative Planungsgrundlage für die weiteren Bestimmungen dieses Erlasses, insbesondere zur Anzahl der vorzuhaltenden Luftrettungsmittel und ihrer örtlichen Verteilung, ist der Luftrettungsbedarfsplan des Landes Nordrhein-Westfalen. Er ist als Anlage beigefügt und hat den Charakter einer gutachterlichen Stellungnahme ohne eigene Rechtswirkung (Anlage 1). Die Bestimmungen dieses Erlasses gehen dem Luftrettungsbedarfsplan vor.

1.1**Luftfahrzeuge des Rettungsdienstes**

Luftfahrzeuge des Rettungsdienstes, im Folgenden Luftrettungsmittel, sind:

- a) Rettungshubschrauber nach Nummer 2, im Folgenden RTH, und
- b) Intensivtransporthubschrauber nach Nummer 3, im Folgenden ITH.

1.2**Ausstattung, Ausrüstung und Wartung**

Luftrettungsmittel müssen gemäß § 3 Absatz 4 des Rettungsgesetzes NRW in ihrer Ausstattung, Ausrüstung und Wartung den allgemein anerkannten Regeln von Medizin, Technik und Hygiene entsprechen. Die jeweils geltenden luftrechtlichen Vorschriften, DIN-Normen und die entsprechenden EU-Rechtsnormen sind zu beachten.

1.3**Rettungsdienstliches Personal**

Die Anforderungen an das rettungsdienstliche Personal sind von der Einsatzart, also Notfallrettung oder qualifizierter Krankentransport unter intensivmedizinischen Bedingungen, abhängig. Luftrettungsmittel sind in der Notfallrettung mindestens mit einer Notärztin oder einem Notarzt im Sinne des Rettungsgesetzes NRW mit der Zusatzbezeichnung „Notfallmedizin“ und einer Rettungsassistentin oder einem Rettungsassistenten beziehungsweise einer Notfallsanitäterin oder einem Notfallsanitäter zu besetzen. § 4 Absatz 7 des Rettungsgesetzes NRW gilt entsprechend. Für Intensivtransporte dürfen nur Notärztinnen und Notärzte eingesetzt werden, die eine dreijährige klinische Weiterbildung in einem Fachgebiet mit intensivmedizinischen Versorgungsaufgaben, sowie zusätzlich sechs Monate Vollzeitstätigkeit auf einer Intensivstation eines Krankenhauses und die Teilnahme am Kurs „Intensivtransport“ gemäß der Empfehlung der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin, der von einer Ärztekammer zertifiziert ist, nachweisen können.

Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten beziehungsweise Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter haben eine Praxiserfahrung von mindestens 200 Einsätzen, mindestens der Kategorie NACA IV des National Advisory Committee for Aeronautics-Scoring Systems, eine mindestens fünfjährige Praxiserfahrung als Transportführerin beziehungsweise Transportführer auf einem Rettungswagen oder auf einem arztbesetzten Rettungsmittel (Notarztwagen/Notarzteinsatzfahrzeug/Intensivtransportwagen) und darüber hinaus die Erfüllung der Anforderungen an ein Helicopter Emergency Medical Service-Technisches Besatzungsmitglied (HEMS TC) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission vom 5. Oktober 2012 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 296 vom 25.10.2012, S. 1), die zuletzt durch Durchführungsverordnung (EU) 2022/790 der Kommission vom 19. Mai 2022 (ABl. L 141 vom 20.5.2022, S. 13) geändert worden ist, nachzuweisen. Die Anforderungen über die Praxiserfahrung gilt nicht für Personal, das vor dem Inkrafttreten dieses Erlasses regelmäßig auf einem Luftrettungsmittel in Nordrhein-Westfalen eingesetzt wurde.

Für alle Besatzungsmitglieder bei medizinischen Notfalleinsätzen mit Luftrettungsmitteln gilt der von den Fluggerätebetreibern Bundespolizei, ADAC-Luftrettung gGmbH und DRF Stiftung Luftrettung gemeinnützige AG gemeinsam erarbeitete Einweisungsplan in der jeweils geltenden Fassung.

1.4**Genehmigungsinhaber und Verwaltungshelfer**

Genehmigungsinhaber mit einer Genehmigung nach § 25 in Verbindung mit den §§ 17 bis 24 des Rettungsgesetzes NRW dürfen dann nicht als Verwaltungshelfer berücksichtigt werden, wenn der Einsatzbereich des Verwaltungshelfers und der Bereich, auf den sich die Genehmigung erstreckt, identisch sind. Aufgrund der besonderen qualitativen sowie wirtschaftlichen Anforderungen an die Luftrettung ist vor einer Genehmigungserteilung insbesondere § 19 Absatz 4 des Rettungsgesetzes NRW zu beachten. Grundlage der Prüfung ist der Luftrettungsbedarfsplan in der jeweils geltenden Fassung (Anlage 1).

2

Rettungshubschrauber

RTH sind Luftrettungsmittel mit regelmäßigen Einsatzbereichen, die sowohl Versorgungs- als auch Transportfunktionen übernehmen.

2.1

Versorgungsfunktion

Der RTH dient der Zubringung der Notärztin oder des Notarztes. Er soll eingesetzt werden, wenn

- a) der bodengebundene Rettungsdienst nicht ausreicht, zum Beispiel bei mehreren Notfallpatientinnen oder -patienten, oder nicht verfügbar ist oder
- b) sein Einsatz einen medizinisch relevanten Zeitvorteil gegenüber dem verfügbaren bodengebundenen Rettungsmittel bringt oder
- c) bereits das Meldebild Rückschlüsse auf entsprechend schwer verletzte oder erkrankte Patientinnen und Patienten zulässt, wie beispielsweise bei Unfällen mit großer Geschwindigkeit, oder
- d) aufgrund der Situation an der Einsatzstelle eine Nachforderung medizinisch notwendig ist oder
- e) der RTH-Einsatz zur Einhaltung der durch Leitlinien von anerkannten medizinischen Fachgesellschaften vorgegebenen Zeiten erforderlich ist.

2.2

Transportfunktion

Der RTH soll eingesetzt werden, wenn

- a) die Notfallpatientin beziehungsweise der Notfallpatient zur Behandlung in eine geeignete Klinik transportiert werden muss, die durch ein Rettungsmittel des bodengebundenen Rettungsdienstes nicht oder nicht in vertretbarer Zeit erreicht werden kann, oder
- b) auf Grund des Meldebildes damit zu rechnen ist, dass die Beförderung mit einem RTH medizinisch vorteilhaft ist, zum Beispiel bei Schwerbrandverletzten und Wirbelsäulenverletzung oder schneller zu einer definitiven klinischen Versorgung führt oder
- c) eine notärztlich begleitete Beförderung von medizinisch erstversorgten Patientinnen und Patienten aus einem Krankenhaus in eine andere Einrichtung erforderlich ist, beispielsweise ein dringender Sekundärtransport bei Hirnverletzungen.

2.2.1

Transportkategorien

Sekundäreinsätze nach Nummer 2.2 soll ein RTH nur bei notfallmäßigen medizinischen Transportindikationen der Kategorien A und B durchführen. Disponible Verlegungstransporte der Kategorien C und D sollen durch einen ITH erfolgen.

Transporte der **Kategorie A** „sofort“ erfordern einen Transportbeginn innerhalb von 30 Minuten beziehungsweise schnellstmöglich nach Einsatzanforderung.

Transporte der **Kategorie B** „dringlich“ erfordern einen Transportbeginn innerhalb von maximal 2 Stunden nach Einsatzanforderung.

Disponible Verlegungstransporte der **Kategorie C** erfordern einen Transportbeginn innerhalb von 2 bis 24 Stunden nach Einsatzanforderung.

Disponible Verlegungstransporte der **Kategorie D** erfordern einen Transportbeginn später als 24 Stunden nach Einsatzanforderung.

2.3

Sonstige Einsatzmöglichkeiten

Der RTH kann auch ohne Notarztindikation eingesetzt werden, wenn die Rettung von Personen aus Lebensgefahr notwendig ist oder bei besonders dringlichen Transporten von speziellem ärztlichen Personal, Organen, Blutkonserven und Arzneimitteln sowie Medizinprodukten zur Versorgung lebensbedrohter Patientinnen und

Patienten. § 2 Absatz 5 des Rettungsgesetzes NRW gilt entsprechend. Die Regelungen gemäß Nummer 4 dieses Erlasses bleiben unberührt.

2.4

Standorte und Kernträger der RTH

Standorte der RTH sind Bielefeld, Duisburg, Köln, Lünen, Rheine, Siegen und Würselen. Für die Standorte Bielefeld, Duisburg und Köln ist Kernträger die jeweilige Stadt und für die Standorte Lünen, Rheine, Siegen und Würselen ist Kernträger der jeweilige Kreis. Der Kernträger ist zuständig für die Auswahl des Fluggerätebetreibers und des rettungsdienstlichen Personals sowie für die Gewährleistung der Qualitätssicherung der übertragenen Luftrettungsaufgaben.

2.5

Einsatzbereiche

Der Einsatzradius eines RTH für Versorgungsaufgaben nach Nummer 2.1 beträgt grundsätzlich bis zu 70 Kilometer vom Standort.

2.5.1

RTH-Standort Bielefeld (Christoph 13)

Zum regelmäßigen Einsatzbereich des RTH am Standort Bielefeld gehören die kreisfreie Stadt Bielefeld sowie die Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn.

2.5.2

RTH-Standort Duisburg (Christoph 9)

Zum regelmäßigen Einsatzbereich des RTH am Standort Duisburg gehören die kreisfreien Städte Bottrop, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen und Wuppertal sowie die Kreise Kleve, Viersen und Wesel sowie die Städte beziehungsweise Gemeinden Erkrath, Gladbeck, Heiligenhaus, Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch, Mettmann, Neuss, Ratingen, Velbert und Wülfrath.

2.5.3

RTH-Standort Lünen (Christoph 8)

Zum regelmäßigen Einsatzbereich des RTH am Standort Lünen gehören die kreisfreien Städte Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm und Herne sowie die Kreise Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis (mit Ausnahme der Städte beziehungsweise Gemeinden Herscheid, Kierspe, Meinerzhagen und Plettenberg), Coesfeld, Recklinghausen (mit Ausnahme der Stadt Gladbeck), Soest, Unna und Warendorf sowie die Städte beziehungsweise Gemeinden Arnsberg, Bestwig, Brilon, Marsberg, Meschede und Olsberg.

2.5.4

RTH-Standort Rheine (Christoph Europa 2)

Zum regelmäßigen Einsatzbereich des RTH am Standort Rheine gehören die kreisfreie Stadt Münster sowie die Kreise Borken und Steinfurt sowie die Gebiete der zu Niedersachsen gehörenden Kreise Grafschaft Bentheim, Emsland und Osnabrück sowie angrenzende Gebiete in den Niederlanden.

2.5.5

RTH-Standort Siegen (Christoph 25)

Zum regelmäßigen Einsatzbereich des RTH am Standort Siegen gehören die Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein sowie die Städte beziehungsweise Gemeinden Bergneustadt, Eslohe, Hallenberg, Herscheid, Kierspe, Medebach, Meinerzhagen, Morsbach, Nümbrecht, Plettenberg, Reichshof, Schmallenberg, Sundern, Waldbrohl, Windeck und Winterberg.

2.5.6**RTH-Standort Köln** (Christoph 3)

Zum regelmäßigen Einsatzbereich des RTH am Standort Köln gehören die kreisfreien Städte Bonn, Köln, Leverkusen, Remscheid und Solingen sowie die Kreise Rheinisch-Bergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis (mit Ausnahme der Gemeinde Windeck) sowie die Städte beziehungsweise Gemeinden Bad Münstereifel, Bergheim, Brühl, Dormagen, Engelskirchen, Erftstadt, Euskirchen, Frechen, Grevenbroich, Gummersbach, Haan, Hilden, Hücheswagen, Hürth, Kerpen, Langenfeld, Lindlar, Marienheide, Monheim, Pulheim, Radevormwald, Rommerskirchen, Weilerswist, Wesseling, Wiehl und Wipperfurth.

2.5.7**RTH-Standort Würselen** (Christoph Europa 1)

Zum regelmäßigen Einsatzbereich des RTH am Standort Würselen gehören die kreisfreie Stadt Aachen sowie die Städteregion Aachen und die Kreise Düren und Heinsberg sowie die Städte beziehungsweise Gemeinden Bedburg, Blankenheim, Dahlem, Elsdorf, Hellenthal, Kall, Mechernich, Nettersheim, Schleiden und Zülrich. Zum Einsatzbereich gehören außerdem auch angrenzende Gebiete in Belgien und in den Niederlanden.

2.6**Nachbarliche Hilfe**

Abweichungen in angrenzenden Gebieten der Kreise und kreisfreien Städte regeln die Trägergemeinschaften im Rahmen der nachbarlichen Hilfe nach § 8 Absatz 2 des Rettungsgesetzes NRW.

2.7**Trägergemeinschaften und Rolle der Bezirksregierung**

Können sich die Trägergemeinschaften im Sinne des § 10 Absatz 2 des Rettungsgesetzes NRW nicht einigen, so trifft die Bezirksregierung, in deren Bereich der Kernträger seinen Sitz hat, als zuständige Aufsichtsbehörde die Entscheidung.

2.8**RTH-Leitstelle und Alarmierung**

Zuständig für die Disposition und Alarmierung des RTH ist die jeweilige Leitstelle des Kernträgers, an die auch die Einsatzanforderungen gerichtet werden (Anlage 2). Die Lenkung des Einsatzes obliegt der jeweils einsatzführenden Leitstelle gemäß § 7 Absatz 1 des Rettungsgesetzes NRW. Lageveränderungen beziehungsweise Parameter der Einsatzabwicklung und das Transportziel werden der Leitstelle des Kernträgers zur weiteren Disposition des RTH mitgeteilt. Sofern vorhanden, soll mittels (webbasierter) Software zur Einsatzvorbereitung durch die einsatzführende Leitstelle eine Vorinformation des Hubschraubers erfolgen. Die Nutzung eines einheitlichen Systems sowie die Implementierung erforderlicher Schnittstellen dieser Software zum Einsatzleitsystem sind anzustreben. Die Einsatzentscheidung sowie die Freigabe und die Alarmierung erfolgt durch die RTH-Leitstelle.

Die Leitstellen sollen eine Schnittstelle zum Einsatzleitsystem implementieren, damit eine automatisierte Übertragung der GPS-gestützten Daten von Leitstelle zu Leitstelle von der einsatzführenden Leitstelle an die hubschrauberführende Leitstelle möglich ist.

Bei Primäreinsätzen ist grundsätzlich das nächste und geeignete öffentliche Luftrettungsmittel, RTH oder ITH, zu entsenden. Die Anforderung kann hierbei von der einsatzführenden Leitstelle direkt bei der für das entsprechende Luftrettungsmittel zuständigen Leitstelle außerhalb des eigenen Kernträgerbereichs erfolgen.

Ein Luftrettungsmittel eines Unternehmers, der eine Genehmigung nach § 25 des Rettungsgesetzes NRW in Verbindung mit den §§ 17 bis 24 des Rettungsgesetzes NRW besitzt, kann durch die ITH-Leitstellen subsidiär zu einem Primäreinsatz alarmiert werden, wenn es im konkreten Einzelfall einen wesentlichen und einsatzrelevanten

Zeitvorteil gegenüber dem nächsten öffentlichen Luftrettungsmittel hat.

Ergänzend kann subsidiär durch die ITH-Leitstelle auch ein Search-And-Rescue Hubschrauber (SAR) der Bundeswehr mit Notärztin oder Notarzt, sofern dieser gegenüber den ITH-Leitstellen als einsatzbereit gemeldet ist, zu einem Primäreinsatz alarmiert werden. Die weiteren Regelungen dieses Erlasses zur Einsatzbereitschaft sowie zur Besetzung der Luftrettungsmittel bleiben unberührt.

2.9**Einsatzbereitschaft**

Die Einsatzbereitschaft des RTH beginnt bei Sonnenaufgang, in der Regel frühestens um 7 Uhr und endet bei Sonnenuntergang. Während dieser Zeitspanne müssen der RTH und das rettungsdienstliche Personal ständig für Rettungseinsätze bereitstehen und spätestens 2 Minuten nach Alarmierung abflugbereit sein.

Für die Versorgung mit Leistungen der Luftrettung in den Nachtstunden ist Nummer 3.6 zu beachten.

2.10**Einsatzentscheidung**

Vor Einsatzanforderung eines Luftrettungsmittels für die Notfallrettung prüft die einsatzführende Leitstelle, ob der Einsatz eines geeigneten bodengebundenen Rettungsmittels ausreicht oder ob nach dem Meldebild der Einsatz eines RTH Vorteile für die Patientenversorgung bietet.

Die RTH-Leitstelle prüft, ob der eigene RTH verfügbar ist. Soweit der eigene RTH nicht verfügbar ist, stimmt die angefragte RTH-Leitstelle die Alarmierung des nächstmöglichen RTH mit der einsatzführenden Leitstelle ab. Im Regelfall organisiert die angefragte RTH-Leitstelle den nächstmöglichen RTH, sofern im Einzelfall nichts Anderes abgestimmt wird. Der einsatzführenden Leitstelle ist mitzuteilen, welcher RTH den Einsatz durchführt.

2.11**Einsatzabwicklung**

Die Besetzung des RTH nimmt nach dem Start schnellstmöglich Verbindung mit der einsatzführenden Leitstelle auf und teilt die voraussichtliche Ankunftszeit mit. Ist die Besetzung auf eine Einweisung am Landeplatz angewiesen, nimmt sie mit den Einsatzkräften vor Ort Kontakt auf. Der Kontakt erfolgt jeweils über die im aktuellen Digitalfunknutzungskonzept des Landes vorgesehene Rufgruppe.

Die Notärztin oder der Notarzt, die oder der zuerst am Notfallort eintrifft, ist für die medizinische Leitung des Einsatzes verantwortlich und nimmt mit der Besetzung des gleichfalls eingesetzten Rettungsmittels unmittelbar oder über die einsatzführende Leitstelle Verbindung wegen des möglichen Einsatzes weiterer Rettungsmittel auf.

Werden Patientinnen und Patienten mit dem RTH befördert, entscheidet die Notärztin oder der Notarzt des RTH im Benehmen mit der einsatzführenden Leitstelle, welches Krankenhaus anzufliegen ist. Liegt das Zielkrankenhaus im Zuständigkeitsbereich der einsatzführenden Leitstelle, benachrichtigt diese auch das Krankenhaus. Liegt das Zielkrankenhaus außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der einsatzführenden Leitstelle, informiert sie die für das Zielkrankenhaus zuständige Leitstelle, die ihrerseits das Zielkrankenhaus über den Anflug des RTH informiert.

Verlässt der RTH den Funkkreis der einsatzführenden Leitstelle, so meldet er sich bei ihr ab und nimmt umgehend Kontakt zu der zuständigen Leitstelle des Zielkrankenhauses auf.

Nach Übergabe der Patientin beziehungsweise des Patienten erfolgt schnellstmöglich die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Die Einsatzbereitschaft ist der hubschrauberführenden Leitstelle umgehend mitzuteilen.

3**Intensivtransporthubschrauber**

ITH sind Luftrettungsmittel mit regelmäßigen Einsatzbereichen, die für Intensivtransportflüge und für sonstige Transporte über größere Entfernungen einschließlich der Spezialtransporte, zum Beispiel mit Inkubator oder bei extrakorporaler Membranoxygenierung (ECMO), bestimmt sind. Sie sollen anstelle des RTH eingesetzt werden, wenn der RTH nicht geeignet ist oder wenn es sich um das nächste geeignete Luftrettungsmittel handelt. Nummer 2.2.1 und 2.8 gelten entsprechend.

3.1**Voraussetzungen für Intensivtransportflüge**

ITH sind grundsätzlich vorzusehen, wenn Patientinnen und Patienten auf Grund ärztlicher Indikation auf dem Luftweg verlegt werden müssen. Dies ist insbesondere notwendig, wenn

- a) eine intensivmedizinische Behandlung erforderlich ist und die Transportzeit wesentlich minimiert werden muss oder
- b) der Transport auf Grund der medizinischen Erfordernisse nicht mit einem bodengebundenen Rettungsmittel erfolgen kann.

3.2**Standorte und Kernträger der ITH**

Standorte der ITH sind Dortmund, Greven und Köln. Für den Standort Dortmund ist Kernträger die Stadt Dortmund, für den Standort Greven ist Kernträger der Kreis Steinfurt und für den Standort Köln ist Kernträger die Stadt Köln. Der Kernträger ist zuständig für die Auswahl des Fluggerädebetreibers und des rettungsdienstlichen Personals sowie für die Gewährleistung der Qualitätssicherung der übertragenen Luftrettungsaufgaben.

3.3**Trärgemeinschaften und Rolle der Bezirksregierung**

Sofern sich Trärgemeinschaften nicht einigen können, gilt Nummer 2.7 entsprechend.

3.4**Einsatzbereiche**

Einsatzbereich der ITH ist grundsätzlich Nordrhein-Westfalen, die angrenzenden Bundesländer Niedersachsen, Hessen und Rheinland-Pfalz sowie die angrenzenden Gebiete in den Niederlanden und Belgien. Der Einsatzbereich für den ITH am Standort Greven ist vorwiegend der Landesteil Westfalen-Lippe, für den ITH am Standort Köln vorwiegend der Landesteil Rheinland und für den ITH am Standort Dortmund das Ruhrgebiet und das Sauerland.

3.4.1**ITH-Standort Köln (Christoph Rheinland)**

Zum regelmäßigen Einsatzbereich des ITH am Standort Köln gehören die Kreise Düren, Euskirchen, Heinsberg, Kleve, Mettmann, Rhein-Kreis Neuss, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Sieg-Kreis, Viersen, Wesel und die Städteregion Aachen sowie die kreisfreien Städte Aachen, Bonn, Bottrop, Duisburg, Düsseldorf, Essen, Köln, Krefeld, Leverkusen, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie die Städte beziehungsweise Gemeinden Attendorn, Bad Laasphe, Burbach, Drolshagen, Erndtebrück, Freudenberg, Hilchenbach, Kirchhundem, Kreuztal, Netphen, Neunkirchen, Olpe, Siegen, Wenden und Wilnsdorf.

3.4.2**ITH-Standort Greven (Christoph Westfalen)**

Zum regelmäßigen Einsatzbereich des ITH am Standort Greven gehören die Kreise Borken, Coesfeld, Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke, Paderborn, Steinfurt und Warendorf sowie die kreisfreien Städte Münster, Bielefeld und Hamm sowie die Städte beziehungsweise

hingungsweise Gemeinden Anröchte, Bad Sassendorf, Erwitte, Geseke, Heiden, Lippetal, Lippstadt, Rüthen, Warstein und Welver.

3.4.3**ITH-Standort Dortmund (Christoph Dortmund)**

Zum regelmäßigen Einsatzbereich des ITH am Standort Dortmund gehören die Kreise Ennepe-Ruhr-Kreis, Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis, Recklinghausen und Unna sowie die kreisfreien Städte Bochum, Dortmund, Gelsenkirchen, Hagen und Herne sowie die Städte beziehungsweise Gemeinden Bad Berleburg, Ense, Finntrop, Lennestadt, Möhnesee, Soest, Werl und Wickede.

3.5**Weitere Einsatzmöglichkeiten**

ITH sollen anstelle des RTH eingesetzt werden, wenn

- a) der RTH medizinisch oder logistisch nicht geeignet ist,
- b) der für den Bereich zuständige RTH nicht verfügbar ist, der Einsatz des ITH gegenüber dem Einsatz eines RTH einen zeitlichen Vorteil für die Patientin beziehungsweise den Patienten bedeutet oder der ITH vor dem bodengebundenen notarztbesetzten Rettungsmittel am Notfallort verfügbar wäre, oder
- c) gemäß Nummer 2.2.1 bei Transportflügen kein Einsatz eines RTH in Betracht kommt, also disponible Verlegungstransporte der Kategorien C und D.

3.6**Einsatzbereitschaft**

Die ITH sind bei Sekundäreinsätzen spätestens innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung am Standort abflugbereit. Im Falle von Primäreinsätzen sind die ITH bereits innerhalb von 2 Minuten nach Alarmierung am Standort abflugbereit. Soweit es die technische Ausrüstung, die Standortvoraussetzungen und die personelle Qualifikation zulassen, können ITH für Primär- und Sekundäreinsätze auch noch im Bereich einer zeitlichen Randzonenerweiterung eingesetzt werden, mindestens aber ist von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang der ITH am Standort Greven innerhalb von 20 Minuten abflugbereit vorzuhalten.

Zusätzlich zum ITH am Standort Greven sollen im Rahmen einer Pilotierung der ITH am Standort Köln sowie der ITH am Standort Dortmund auch Primär- und Sekundäreinsätze in der Nacht absolvieren. Die entsprechenden Kernträger werden gebeten, die notwendigen Voraussetzungen für eine 24-Stunden-Vorhaltung zu prüfen und, soweit möglich, zu schaffen. Soweit ein Kernträger die Voraussetzungen für die Nachtflugrettung nicht erfüllen kann, legt das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium alternative Standorte fest.

3.7**Einsatzanforderung**

Sofern der Einsatz eines RTH nicht in Betracht kommt, werden diese Einsatzanforderungen ebenso wie für Intensivtransportflüge grundsätzlich an die ITH-Leitstellen Köln oder Steinfurt gerichtet (Anlage 3). Krankenhäuser mit intensivmedizinischem Transportbedarf aus dem regelmäßigen Einsatzbereich richten Einsatzanforderungen mittels Anforderungsformular direkt an die für die Disponierung der ITH zuständigen ITH-Leitstellen Köln oder Steinfurt (Anlage 4). Die jeweilige ITH-Leitstelle entscheidet über die Wahl des Einsatzmittels (RTH oder ITH) und unterrichtet die zuständige RTH-Leitstelle über die intensivmedizinisch relevanten Einsätze, wenn ein ITH nicht in Betracht kommt. Sollte ein luftgebundener Transport nicht in Betracht kommen oder aus medizinischen Gründen nicht erforderlich sein, so übergibt die ITH-Leitstelle den Einsatz an die örtlich zuständige Leitstelle.

Sollte ein bodengebundener Transport zwischen Landeplatz und Krankenhaus notwendig sein, ist die örtlich zuständige Leitstelle hierüber frühzeitig zu informieren.

Die Leitstelle Steinfurt übernimmt auch die Dispositionierung für den ITH am Standort Dortmund.

4

Einsatz von Luftrettungsmitteln bei außergewöhnlichen Schadensereignissen, Großeinsatzlagen und Katastrophen

Für Großeinsatzlagen und Katastrophen, bei denen eine überörtliche Koordinierung für den Einsatz von Luftrettungsmitteln verzugslos erforderlich wird, verfügt die SAR-Leitstelle (Land) der Bundeswehr in Münster über die Fähigkeit zur vorübergehenden Übernahme dieser Koordinierungsaufgabe.

Die zuständige Leitstelle des Kernträgers eines RTH kann bei Bedarf die SAR-Leitstelle im Rahmen der Amtshilfe um Übernahme der Koordinierung der Luftrettungsmittel bitten und teilt dies gleichzeitig dem örtlichen Krisenstab respektive der Einsatzleitung mit. Die zuständige Leitstelle des Kernträgers ist gleichzeitig erste Ansprechpartnerin der SAR-Leitstelle in allen fachlichen Fragen.

Zur Koordination und Führung der eingesetzten Luftrettungsmittel wird durch die SAR-Leitstelle eine einheitliche Flugfunkfrequenz festgelegt. Diese Frequenz wird der zuständigen Leitstelle des Kernträgers zur Übermittlung an alle in Betracht kommenden öffentlichen und genehmigten privaten Luftrettungsmittel im zivilen Bereich mitgeteilt.

Sofern sich aus aktuellem Anlass Veränderungen bei der Nutzung von Landemöglichkeiten gegenüber der Vorplanung ergeben, sind diese seitens der Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst der Kreise und kreisfreien Städte an die SAR-Leitstelle zu melden.

Im Übrigen können, in Abstimmung mit dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium, RTH und ITH auf Weisung des für das Innere zuständige Ministerium oder einer Bezirksregierung in Großeinsatzlagen und in Katastrophen eingesetzt werden.

Der Einsatz der Zivilschutz-Hubschrauber des Bundes, im Folgenden ZSH, richtet sich nach den Vorgaben der Zuweisungsverfügung des Bundes.

Bei einer Verwendung der ZSH im Zivil- oder Katastrophenschutz ist der Kernträger möglichst über die voraussichtliche Einsatzzeit zu informieren. Bei einer länger andauernden Abwesenheit eines ZSH für Belange des Zivil- oder Katastrophenschutzes ist die Aufrechterhaltung der Luftrettung im Einsatzbereich soweit wie möglich durch den Kernträger konzeptionell vorzuplanen und in Abstimmung mit den übrigen Kernträgern sicherzustellen.

5

Erfahrungsberichte und Einsatzstatistiken

Zur Dokumentation der Leistungen in der Luftrettung und zur fortlaufenden Bedarfsanalyse verwenden die Kernträger den Vordruck „Auswertung Einsatzstatistik“ (Anlage 5). Die Datensätze sind der jeweiligen Bezirksregierung jährlich vorzulegen. Die Bezirksregierungen berichten dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium über Einsätze und Auslastung der RTH und ITH, einschließlich der Einsatzdaten der genehmigten Luftfahrtunternehmen, ebenfalls jährlich zum 15. Mai (Anlage 5).

Zur ergänzenden Dokumentation der Leistungen in der Luftrettung verwenden die Kernträger den bundeseinheitlichen Datensatz „Luftrettung“. Die Datensätze sind dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium jährlich zum 15. Mai über die jeweilige Bezirksregierung vorzulegen.

6

Bedarfsplanung und Evaluation

Der Bedarfsplan ist erstmalig fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Erlasses zu überprüfen. Danach erfolgt die Überprüfung bedarfsweise, spätestens jedoch nach zehn Jahren.

Binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Erlasses soll die Pilotierung des Nachtflugbetriebs gemäß Nummer 3.6 evaluiert und die Bedarfsgerechtigkeit der diesbezüglichen Vorhaltung überprüft werden.

7

Anlagen

Die Anlagen werden aufgrund des Umfangs nicht abgedruckt und sind im Service-Portal recht.nrw.de als Anlage zu dieser Veröffentlichung einsehbar.

8

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass Regelung zum Einsatz von Luftfahrzeugen im Rettungsdienst vom 25. Oktober 2006 (MBL NRW. S. 781), der durch Runderlass vom 8. Februar 2011 (MBL NRW. S. 249) geändert worden ist, außer Kraft.

– MBL NRW. 2022 S. 1020

2160

Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge gem. § 39 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe

Runderlass des Ministeriums
für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
– 213-2022/0009957 –
Vom 8. Dezember 2022

1

Die Tabelle in Nummer 1 des Runderlasses „Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge gem. § 39 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe“ vom 10. Oktober 2000 (MBL NRW. S. 1412), der zuletzt durch Runderlass vom 10. Dezember 2021 (MBL NRW. S. 1066) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

	materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung	Gesamt-betrag
für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	671 €	318 €	989 €
für Kinder vom vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	765 €	318 €	1083 €
für Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und junge Volljährige im Einzelfall	932 €	318 €	1250 €

2

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

– MBL NRW. 2022 S. 1024

221

Satzung des Hochschulbibliotheksentrums des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom 5. Dezember 2022

§ 1

Rechtsstellung und Sitz

(1) Das Hochschulbibliothekszentrum ist eine gemäß § 14 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GV NRW. S. 1238), er-

richtete Einrichtung des Landes. Es führt die Bezeichnung „Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen“. Es kann auch die Kurzbezeichnung „hbz“ verwendet werden.

(2) Das Hochschulbibliothekszentrum untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen.

(3) Der Sitz des Hochschulbibliothekszentrums ist Köln.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Hochschulbibliothekszentrum stellt im Rahmen des § 51 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Kulturgesetzbuchs vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353) zentrale bibliothekarische Infrastrukturen und Dienste für die in § 51 Absatz 1 Satz 1 des Kulturgesetzbuchs genannten Hochschulbibliotheken zur Verfügung und entwickelt diese weiter, so dass die Hochschulbibliotheken ihren Nutzerinnen und Nutzern bibliothekarische Dienste mit einem höchstmöglichen Maß an Synergien, Wirtschaftlichkeit, Innovationen und Servicequalität anbieten können. Das Hochschulbibliothekszentrum unterstützt hochschulübergreifende Kooperationen der Hochschulbibliotheken gemäß Satz 1 und beteiligt sich aufgrund deren Initiative an den Planungen des Einsatzes der Datenverarbeitung in den Hochschulbibliotheken. Das Hochschulbibliothekszentrum stellt diesen Hochschulbibliotheken auch überregionale Dienste in Kooperation mit anderen Bibliotheksverbünden insbesondere aus Anlass von Standardisierungen zur Verfügung.

(2) Zu den Aufgaben des Hochschulbibliothekszentrums gemäß Absatz 1 gehören insbesondere:

1. Organisation, Steuerung und Betrieb einer kooperativen Katalogisierung und des Gesamtnachweises der analogen und digitalen Medienbestände der Hochschulbibliotheken einschließlich des entsprechenden Metadatenmanagements,
2. Organisation, Steuerung und Betrieb einheitlicher Bibliotheksmanagementsysteme und Rechercheoberflächen für Nutzerinnen und Nutzer in Kooperation mit den Hochschulbibliotheken und
3. Entwicklung, Organisation, Steuerung und Betrieb innovativer bibliothekarischer Infrastrukturen und Dienste zur Bereitstellung, Sichtbarkeit und Langzeitverfügbarkeit von Medien, Beständen und Daten der Hochschulbibliotheken; das Hochschulbibliothekszentrum betreibt insofern eine Konsortialstelle zum gemeinschaftlichen Erwerb digitaler Inhalte und unterstützt die freie und ungehinderte Verbreitung und Zugänglichmachung von wissenschaftlichen Arbeiten in digitaler Form (Open Access) sowie von wissenschaftlichen Lehr- und Lernmaterialien in digitaler Form (Open Educational Resources).

(3) Das Hochschulbibliothekszentrum kann seine bibliothekarischen Infrastrukturen und Dienste nach Absätzen 1 und 2 auch weiteren Bibliotheken und sonstigen Informationseinrichtungen innerhalb und außerhalb von Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage von vertraglichen Vereinbarungen gegen Vollkostenerstattung zur Verfügung stellen. Im Falle einer kooperativen Zusammenarbeit kann die Vollkostenerstattung mittels Entgelt auch durch andere entsprechende Beiträge der Kooperationspartner ersetzt werden.

(4) Das Hochschulbibliothekszentrum betreibt die Leihverkehrszentrale für die Leihverkehrsregion Nordrhein-Westfalen sowie unter Beachtung von Absatz 3 für andere Regionen.

(5) Das Hochschulbibliothekszentrum unterstützt die Pflichtexemplarsammlung der Universitäts- und Landesbibliotheken sowie die Herausgabe der Nordrhein-Westfälischen Bibliographie durch die Entwicklung und den Betrieb von technischen Infrastrukturleistungen einschließlich der digitalen Langzeitarchivierung (§ 52 Absatz 5 des Kulturgesetzbuchs).

(6) Das Hochschulbibliothekszentrum beteiligt sich am Ausbau der länderübergreifenden Zusammenarbeit der Bibliotheksverbünde und wissenschaftlichen Bibliothe-

ken insbesondere um Synergien und Innovationen für die bibliothekarischen Infrastrukturen und Dienste für die in § 51 Absatz 1 Satz 1 des Kulturgesetzbuchs genannten Hochschulbibliotheken sicherzustellen.

(7) Das für Wissenschaft zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen kann dem Hochschulbibliothekszentrum unter Berücksichtigung dessen personellen und sachlichen Ausstattung nach Anhörung seiner Direktorin oder seines Direktors sowie des Vorstandes des hbz-Rates aufgrund von § 1 Absatz 2 weitere Aufgaben übertragen.

(8) Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist im Hochschulbibliothekszentrum ein Fachrechenzentrum gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), eingerichtet.

§ 3

Leitung und Verwaltung

(1) Das Hochschulbibliothekszentrum wird von einer Direktorin oder einem Direktor geleitet. Die Bestellung erfolgt durch das für Wissenschaft zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen nach Anhörung des Vorstandes des hbz-Rates.

(2) Die Direktorin oder der Direktor hat das Hochschulbibliothekszentrum in eigener Verantwortung nach den rechtlichen Bestimmungen, wirtschaftlichen Grundsätzen und den Bestimmungen dieser Satzung im Rahmen der personellen und sachlichen Ausstattung so zu leiten, wie die Aufgabenstellung sowie die Entwicklungs- und Strategieplanung es erfordern. Die Direktorin oder der Direktor vertritt das Land Nordrhein-Westfalen in den das Hochschulbibliothekszentrum betreffenden Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich und ist vorgesetzte Stelle der Beschäftigten des Hochschulbibliothekszentrums, soweit nicht nach Gesetz, Verordnung oder Erlass etwas anderes bestimmt ist. Die Direktorin oder der Direktor ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt des Hochschulbibliothekszentrums.

§ 4

hbz-Rat

(1) Der hbz-Rat wirkt mit an der Steuerung des Hochschulbibliothekszentrums einschließlich der Weiterentwicklung der von diesem zur Verfügung gestellten bibliothekarischen Infrastrukturen und Dienste (Produkte) sowie an der Koordinierung des Zusammenwirkens zwischen dem Hochschulbibliothekszentrum und den Bibliotheken durch Entscheidung über folgende Angelegenheiten:

1. Zustimmung zur jährlichen Entwicklungsplanung sowie zur fünfjährigen Strategieplanung (hbz-Strategie) des Hochschulbibliothekszentrums und zur wesentlichen Änderung dieser auch der Priorisierung von Zielen und Produkten dienenden Planungen,
2. Zustimmung zur Einführung neuer Produkte sowie zu deren wesentlicher Änderung oder Beendigung,
3. Zustimmung zum Abschluss, zur wesentlichen Änderung oder Beendigung vertraglicher Vereinbarungen im Sinne des § 2 Absatz 3, wenn diese vorsehen, dass die Bibliothek oder sonstige Informationseinrichtung aktiv an der kooperativen Katalogisierung und dem Gesamtnachweis der analogen und digitalen Medienbestände einschließlich des entsprechenden Metadatenmanagements teilnimmt,
4. Zustimmung zu neuen Unterstützungen hochschulübergreifender Kooperationen der in § 51 Absatz 1 Satz 1 des Kulturgesetzbuchs genannten Hochschulbibliotheken sowie zu neuen Beteiligungen am Ausbau der länderübergreifenden Zusammenarbeit der Bibliotheksverbünde und wissenschaftlichen Bibliotheken, zur wesentlichen Änderung von Unterstützungen und Beteiligungen sowie zu deren Beendigung und
5. Zustimmung zu den gegenüber dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen vorzulegenden Unterlagen für den Entwurf

des Haushaltsplans sowie für die fünfjährige Finanzplanung des Landes Nordrhein-Westfalen (einschließlich etwaiger aufzustellender Wirtschaftspläne) und zur wesentlichen Änderung dieser Unterlagen.

§ 1 Absatz 2, § 2 Absatz 7, § 3 sowie Vereinbarungen zwischen dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen und Ministerien anderer Länder über Produkte des Hochschulbibliotheksentrums bleiben unberührt.

(2) Der hbz-Rat besteht aus den folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

1. jeweils die Leiterin oder der Leiter der unter § 51 Absatz 1 Satz 1 des Kultugesetzbuchs genannten Hochschulbibliotheken, wobei diese oder dieser im Verhinderungsfall durch die stellvertretende Leiterin oder den stellvertretenden Leiter vertreten werden kann,
2. sechs nach Absätzen 7 und 8 gewählte Vertreterinnen oder Vertreter der unter § 51 Absatz 1 Satz 2 des Kultugesetzbuchs genannten Bibliotheken und sonstigen Informationseinrichtungen und
3. der Direktorin oder dem Direktor des Hochschulbibliotheksentrums.

(3) An den Sitzungen des hbz-Rates nehmen als Mitglieder mit beratender Stimme teil:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des für öffentliche Bibliotheken zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums des Landes Rheinland-Pfalz,
4. eine Kanzlerin oder ein Kanzler beziehungsweise eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung der unter § 51 Absatz 1 Satz 1 des Kultugesetzbuchs genannten Hochschulen, die oder der gemeinsam von den Kanzlerinnen und Kanzlern beziehungsweise Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung dieser Hochschulen gegenüber der Geschäftsstelle des hbz-Rates benannt wird und
5. eine Leiterin oder ein Leiter einer öffentlichen Bibliothek in der Trägerschaft der nordrhein-westfälischen Gemeinden oder Gemeindeverbände sofern von den Bibliotheken im Sinne des § 4 Absatz 7 Satz 1 keine öffentliche Bibliothek in der Trägerschaft der nordrhein-westfälischen Gemeinden oder Gemeindeverbände umfasst ist oder kein nach § 4 Absatz 7 Satz 1 gewähltes Mitglied des hbz-Rates aus dem Kreis dieser öffentlichen Bibliotheken stammt; die Leiterin oder der Leiter wird vom Verband der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen gegenüber der Geschäftsstelle des hbz-Rates benannt.

(4) An den Sitzungen können Gäste mit Zustimmung des Vorstandes des hbz-Rates teilnehmen. Der hbz-Rat kann sich eine Geschäftsordnung geben und zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Arbeitsgruppen einsetzen und externe Experten hinzuziehen.

(5) Dem hbz-Rat werden die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen sowie Informationen zur Verfügung gestellt, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere der Schutz der Rechte Dritter, entgegenstehen. Zu den erforderlichen Unterlagen sowie Informationen zählen insbesondere die Jahresabschlüsse, die jährlichen Lageberichte sowie die maßgeblichen jährlichen Produktdaten. Sofern dem hbz-Rat die erforderlichen Unterlagen sowie Informationen nicht zur Verfügung gestellt werden, kann dieses vom hbz-Rat beanstandet werden. Wird von der Direktorin oder dem Direktor des Hochschulbibliotheksentrums innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe geschaffen, unterrichtet die Direktorin oder der Direktor das für Wissenschaft zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, welches über diese Angelegenheit entscheidet.

(6) Hält die Direktorin oder der Direktor des Hochschulbibliotheksentrums Entscheidungen oder Unterlassungen des hbz-Rates oder dessen Vorstandes für rechtswidrig, mit wirtschaftlichen Grundsätzen, den Bestimmungen dieser Satzung, den Erfordernissen der Aufgabenstellung oder der personellen beziehungsweise sachlichen Ausstattung des Hochschulbibliotheksentrums nicht vereinbar, hat sie oder er diese zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird vom hbz-Rat oder dessen Vorstand innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe geschaffen, unterrichtet die Direktorin oder der Direktor des Hochschulbibliotheksentrums das für Wissenschaft zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, welches über die Angelegenheit entscheidet.

(7) Bibliotheken und sonstige Informationseinrichtungen, denen bibliothekarische Infrastrukturen und Dienste gemäß § 2 Absatz 3 zur Verfügung gestellt werden und die aufgrund dessen aktiv an der kooperativen Katalogisierung und dem Gesamtnachweis der analogen und digitalen Medienbestände einschließlich des entsprechenden Metadatenmanagements teilnehmen, wählen aus ihrem Kreis für jeweils drei Jahre sechs Mitglieder des hbz-Rates. Hierbei stammen drei Mitglieder aus dem Kreis der Bibliotheken und sonstigen Informationseinrichtungen im Sinne des Satzes 1, die von der Zusatzvereinbarung 1 der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Nutzung von Diensten des Hochschulbibliotheksentrums durch Bibliotheken in Rheinland-Pfalz vom 7./11. Mai 2012 erfasst sind, und drei Mitglieder aus dem Kreis der sonstigen Bibliotheken beziehungsweise Informationseinrichtungen im Sinne des Satzes 1. Wählbar sind die Leiterinnen und Leiter der Bibliotheken und sonstigen Informationseinrichtungen im Sinne des Satzes 1, wobei eine Mitgliedschaft im hbz-Rat endet, wenn diese Wählbarkeitsvoraussetzung entfallen ist. Wahlberechtigt sind die Leiterin oder der Leiter oder im Verhinderungsfall die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter der jeweiligen Bibliothek oder sonstigen Informationseinrichtung im Sinne des Satzes 1.

(8) Die Durchführung der Wahl gemäß Absatz 7 obliegt der Geschäftsstelle des hbz-Rates, wobei die Wahl mittels geeigneter elektronischer Form erfolgen kann. Innerhalb einer von der Geschäftsstelle festzulegenden Frist kann jede oder jeder Wahlberechtigte Wahlvorschläge einreichen. Werden nicht mehr als sechs Wahlvorschläge eingereicht bei denen insgesamt Absatz 7 Satz 2 hinreichend Berücksichtigung findet, gelten die Vorgeschlagenen als gewählt. Werden mehr als sechs Wahlvorschläge eingereicht, leitet die Geschäftsstelle die Wahl ein. Hierzu werden den Wahlberechtigten die entsprechenden Stimmzettel zugeleitet. Die Wahl erfolgt mit einer Ausschlussfrist von zwei Wochen durch Rücksendung der Stimmzettel. Jeder und jede Wahlberechtigte hat eine Stimme. Diejenigen sechs Vorgeschlagenen sind gewählt, die im Verhältnis zu den übrigen Vorgeschlagenen die höhere Stimmenzahl auf sich vereinigen. Sind hierbei nicht sechs Vorgeschlagene gemäß Absatz 7 Satz 2 gewählt, treten die mit der jeweils geringeren Stimmenzahl Gewählten solange zu Gunsten der mit Stimmen bedachten Vorgeschlagenen zurück, bis insgesamt sechs Vorgeschlagene gemäß Absatz 7 Satz 2 gewählt sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Bedarfsfall das Los, welches von der Geschäftsstelle gezogen wird. Die Auswertung der Wahl erfolgt durch die Geschäftsstelle. Das Wahlergebnis wird allen Wahlberechtigten mitgeteilt.

(9) Die unter § 51 Absatz 1 Satz 1 des Kultugesetzbuchs genannten Hochschulbibliotheken sowie die Bibliotheken und sonstigen Informationseinrichtungen im Sinne des Absatzes 7 Satz 1 unterrichten die Geschäftsstelle des hbz-Rates über ihre jeweiligen Leitungen (Leiterin oder Leiter sowie stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter) sowie über diesbezügliche Änderungen.

§ 5

Verfahren des hbz-Rates

(1) Der hbz-Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Es sollte angestrebt werden, die Beschlüsse einstimmig zu fassen. Bei fehlender Einstimmigkeit bedürfen die Beschlüsse der Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Kann ein Beschluss zu einer finanziellen Belastung der unter § 51 Absatz 1 Satz 1 des Kulturgesetzbuchs genannten Hochschulbibliotheken oder der unter § 4 Absatz 7 Satz 1 genannten Bibliotheken und sonstigen Informationseinrichtungen zum Beispiel aufgrund einer geplanten Umlagefinanzierung führen, bedarf der Beschluss einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sein Stimmrecht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen. Die Geschäftsstelle des hzbz-Rates ist darüber rechtzeitig zu unterrichten, wobei die Unterrichtung auch mittels geeigneter elektronischer Form erfolgen kann.

(2) Der hzbz-Rat tagt unter der Leitung der Vorstandssprecherin oder des Vorstandssprechers des hzbz-Rates mindestens zweimal pro Jahr. Er tagt ferner, wenn dieses von mindestens 30 Prozent der Mitglieder nach § 4 Absatz 2 Nummern 1 und 2, vom Mitglied nach § 4 Absatz 2 Nummer 3 oder vom Mitglied nach § 4 Absatz 3 Nummer 1 gegenüber der Vorstandssprecherin oder dem Vorstandssprecher beantragt wird.

(3) Die Vorstandssprecherin oder der Vorstandssprecher lädt zu den Sitzungen ein. Die Einladungen können mittels geeigneter elektronischer Form versandt werden. Sie sind einschließlich der Tagesordnung, Beschlussvorlagen sowie sonstiger Sitzungsunterlagen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zu versenden. Aus besonderem Grund kann hiervon abgewichen werden. Die Abweichung ist in der Einladung zu begründen.

(4) Jedes Mitglied des hzbz-Rates kann die Aufnahme von Tagesordnungspunkten beantragen, wobei der Vorstand des hzbz-Rates über die Aufnahme entscheidet. Der Antrag hat spätestens drei Wochen vor der Sitzung bei der Vorstandssprecherin oder dem Vorstandssprecher einzugehen. Die Tagesordnung kann auf Antrag in der Sitzung durch Beschluss des hzbz-Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden.

(5) Die Sitzungen erfolgen in der Regel beim Hochschulbibliothekszentrum in physischer Anwesenheit der Mitglieder. Sie können ausnahmsweise auch in elektronischer Kommunikation stattfinden. Beschlussfassungen können in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, aufgrund einer Entscheidung der Vorstandssprecherin oder des Vorstandssprechers des hzbz-Rates im Wege eines Umlaufverfahrens mit angemessener Frist gefasst werden. Die Übermittlung kann mittels geeigneter elektronischer Form erfolgen. Die Notwendigkeit eines Umlaufverfahrens ist von der Vorstandssprecherin oder dem Vorstandssprecher in der Beschlussvorlage zu begründen. Die Vorstandssprecherin oder der Vorstandssprecher unterrichtet die Mitglieder des hzbz-Rates über das Ergebnis des Umlaufverfahrens; Satz 4 gilt entsprechend.

(6) Das unter der Verantwortung der Vorstandssprecherin oder des Vorstandssprechers erstellte Sitzungsprotokoll berichtet über den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse. Es berichtet außerdem über die Diskussionen auf der Sitzung in knapper Zusammenfassung. Das Protokoll wird spätestens drei Wochen nach der Sitzung an die Mitglieder des hzbz-Rates versandt. Der Versandt kann mittels geeigneter elektronischer Form erfolgen. Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls können von jedem Mitglied des hzbz-Rates innerhalb von zwei Wochen gegenüber der Vorstandssprecherin oder dem Vorstandssprecher erhoben werden. Über die Einwendungen entscheidet die Vorstandssprecherin oder der Vorstandssprecher innerhalb von zwei Wochen. Sofern einer Einwendung entsprochen wird, wird das entsprechend geänderte Protokoll an die Mitglieder des hzbz-Rates versandt.

(7) Die Mitglieder und Gäste des hzbz-Rates sowie externe Experten gemäß § 4 Absatz 4 sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen in dieser Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus rechtlichen Bestimmungen, auf Grund besonderer Beschlussfassung des hzbz-Rates oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt.

§ 6

Vorstand des hzbz-Rates

(1) Der Vorstand des hzbz-Rates besteht aus vier für jeweils drei Jahre gewählten Mitgliedern und der Direktorin oder dem Direktor des Hochschulbibliothekszentrums. Jeweils mindestens ein Vorstandsmitglied hat aus dem Kreis der Universitätsbibliotheken, aus dem Kreis der Bibliotheken der Hochschulen für angewandte Wissenschaften sowie aus dem Kreis der Kunst- und Musikhochschulbibliotheken gemäß § 51 Absatz 1 Satz 1 des Kulturgesetzbuchs zu stammen.

(2) Die Mitglieder des hzbz-Rates nach § 4 Absatz 2 Nummern 1 und 2 wählen aus ihrem Kreis für jeweils drei Jahre vier Vorstandsmitglieder, wobei die Mitgliedschaft im Vorstand endet, wenn die Wählbarkeitsvoraussetzung entfallen ist. Jedes Mitglied des hzbz-Rates nach § 4 Absatz 2 Nummern 1 und 2 kann Wahlvorschläge machen und hat eine Stimme. Werden nicht mehr als vier Wahlvorschläge gemacht bei denen insgesamt Absatz 1 Satz 2 hinreichend Berücksichtigung findet, gelten die Vorgeschlagenen als gewählt. Werden mehr als vier Wahlvorschläge gemacht, sind diejenigen vier Vorgeschlagenen gewählt, die im Verhältnis zu den übrigen Vorgeschlagenen die höhere Stimmenzahl auf sich vereinigen. Sind hierbei nicht drei Vorgeschlagene gemäß Absatz 1 Satz 2 gewählt, treten die mit der jeweils geringeren Stimmenzahl Gewählten solange zu Gunsten der mit Stimmen bedachten Vorgeschlagenen zurück, bis insgesamt drei Vorgeschlagene gemäß Absatz 1 Satz 2 gewählt sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Bedarfsfall das Los.

(3) Die gewählten Vorstandsmitglieder wählen aus ihrem Kreis eine Vorstandssprecherin oder einen Vorstandssprecher sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(4) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des hzbz-Rates. Er kann zur Vorbereitung der Sitzungen befristet Arbeitsgruppen einsetzen und externe Experten hinzuziehen. Der Vorstand gibt den Vertreterinnen oder Vertretern des Personalrates, der Gleichstellungsbeauftragten sowie der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen des Hochschulbibliothekszentrums mindestens einmal im Jahr Gelegenheit zur Information und Beratung. Er berichtet auf den Sitzungen des hzbz-Rates über seine Tätigkeit.

(5) Sofern Beschlüsse des hzbz-Rates in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, von diesem auch nicht im Wege eines Umlaufverfahrens gemäß § 5 Absatz 5 Satz 3 rechtzeitig gefasst werden können, ist der Vorstand befugt, über die Angelegenheiten selbst zu entscheiden. Die Vorstandssprecherin oder der Vorstandssprecher unterrichtet die Mitglieder des hzbz-Rates unverzüglich über Vorstandsbeschlüsse gemäß Satz 1, wobei die Unterrichtung mittels geeigneter elektronischer Form erfolgen kann. Hierbei ist auch die Notwendigkeit des Vorgehens zu begründen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. § 5 Absatz 1 Sätze 5 bis 7 gilt entsprechend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorstandssprecherin oder des Vorstandssprechers.

(7) Der Vorstand tagt unter Leitung der Vorstandssprecherin oder des Vorstandssprechers mindestens zweimal pro Halbjahr. Die Sitzungen können in elektronischer Kommunikation stattfinden. § 5 Absätze 3 und 4, Absatz 5 Sätze 3 bis 5 sowie Absatz 7 gilt entsprechend. Sofern Beschlussfassungen des Vorstands im Wege eines Umlaufverfahrens gefasst werden, unterrichtet die Vorstandssprecherin oder der Vorstandssprecher die Mitglieder des Vorstandes und des hzbz-Rates über das Ergebnis des Umlaufverfahrens. Die Übermittlung kann mittels geeigneter elektronischer Form erfolgen. Sofern Beschlussfassungen des Vorstands in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, auch nicht im Wege eines Umlaufverfahrens rechtzeitig gefasst werden können, können diese aufgrund einer Entscheidung der Vorstandssprecherin oder des Vorstandssprechers in fernmündlicher Abstimmung gefasst werden. Die Notwendigkeit dieses Vorgehens ist von der Vorstandssprecherin oder

dem Vorstandssprecher zu begründen. Sie oder er unterrichtet die Mitglieder des hbz-Rates über diese Beschlussfassungen; Satz 5 gilt entsprechend.

(8) Das unter der Verantwortung der Vorstandssprecherin oder des Vorstandssprechers erstellte Sitzungsprotokoll ist ein Ergebnisprotokoll. Das Protokoll wird spätestens zwei Wochen nach der Sitzung an die Vorstandsmitglieder versandt. § 5 Absatz 6 Sätze 4 bis 7 gilt entsprechend. Sofern Vorstandsmitglieder gegen den Inhalt des Protokolls keine Einwendungen erheben, wird dieses auch an die Mitglieder des hbz-Rates versandt. Andernfalls wird erst nach der Entscheidung der Vorstandssprecherin oder des Vorstandssprechers über die Einwendungen das Protokoll auch an die Mitglieder des hbz Rates versandt.

§ 7

Geschäftsstelle des hbz-Rates

Eine Geschäftsstelle im Hochschulbibliothekszentrum unterstützt den Vorstand des hbz-Rates sowie den hbz-Rat einschließlich deren Arbeitsgruppen bei den mit deren Tätigkeiten verbundenen administrativen Aufgaben. Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle zählen insbesondere die Erstellung, Vorlage, Versendung und Verwaltung von für die Tätigkeit des Vorstandes sowie des hbz-Rates erforderlichen Unterlagen, wie zum Beispiel Einladungen, Tagesordnungen, Beschlussvorlagen sowie Sitzungsprotokolle. Die Geschäftsstelle ist ferner für die Durchführung der Wahlen gemäß § 4 Absätze 7 und 8 zuständig. Sie nimmt ihre Aufgaben in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Vorstand sowie dem hbz-Rat wahr. Die Geschäftsstelle wird von den übrigen Stellen des Hochschulbibliothekszentrums unterstützt. Vorlagen der Geschäftsstelle erfolgen gegenüber der Vorstandssprecherin oder dem Vorstandssprecher. Diese oder dieser ist an dem Verfahren zur Auswahl des Personals der Geschäftsstelle durch Teilnahme an den Vorstellungsgesprächen und Anhörung vor abschließender Entscheidung zu beteiligen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Hochschulbibliothekszentrums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. September 2001 (ABl. NRW. 2 5/01 S. 67) außer Kraft.

Düsseldorf, den 5. Dezember 2022

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ina Brandes

– MBl. NRW. 2022 S. 1024

26

Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Implementierung und zum Betrieb eines strate- gischen Kommunalen Integrationsmanagements in den Kommunen (Kommunales Integrationsmanagement NRW)

Runderlass
des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
– 625 –

Vom 6. Dezember 2022

1

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Implementierung und zum Betrieb eines strategischen Kommunalen Integrationsmanagements in den

Kommunen vom 25. November 2020 (MBl. NRW. S. 767) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 werden die Wörter „vom 10. Juni 2020 (MBl. NRW. S. 309)“ durch die Wörter „vom 6. Juni 2022 (MBl. NRW. S. 445)“ ersetzt.
2. In Nummer 2 werden die Wörter „Migrationshintergrund entsprechend § 4 Absatz 1 Teilhabe- und Integrationsgesetz vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97)“ durch die Wörter „Einwanderungsgeschichte entsprechend § 4 Teilhabe- und Integrationsgesetz (TIntG) vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1213a)“ ersetzt.
3. Die Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a werden die Wörter „Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration“ durch die Wörter „Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration“ ersetzt und die Angabe „vom 27. März 2018 (MBl. NRW. S. 179)“ gestrichen.
 - b) In Buchstabe f werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.
4. In Nummer 5.4.1.1. Satz 3 wird die Angabe „55 000“ durch die Angabe „57 000“ ersetzt.
5. Nummer 7.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2023“ ersetzt und werden die Wörter „(für einen Zeitraum bis maximal 2022)“ gestrichen
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.
6. Nummer 7.2 Satz 2 wird aufgehoben.
7. Nummer 7.3 Satz 2 wird aufgehoben.
8. Nummer 7.4. wird die Angabe „3“ durch „2“ ersetzt.
9. Nummer 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.
 - b) Satz 4 wird wie folgt gefasst: „Die Muster und Anlagen sind auch bei der Bewilligungsbehörde unter <https://www.bra.nrw.de/integration-migration/kompetenzzentrum-fuer-integration/foerderung-kommunen/kommunales-integrationsmanagement-kim> erhältlich.“
10. Die Anlagen 1 erhält die aus dem Anhang ersichtliche Fassung.
11. Anlage 2 wird aufgehoben.
12. Anlage 3 wird Anlage 2 und erhält die aus dem Anhang ersichtliche Fassung.

2

Die Anlagen werden nicht im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen abgedruckt. Eine Einsichtnahme ist über die nicht amtliche elektronische Fassung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.) und in der Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) unter <https://recht.nrw.de> möglich.

3

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2022 S. 1028

3214

**Dritte Änderung
der Richtlinien zur Zusammenarbeit zwischen
den Veterinär-, Lebensmittel-, und Futtermittel-
überwachungs- sowie den Strafverfolgungs-
behörden bei der Bekämpfung von Verstößen
gegen lebensmittel- und futtermittelrechtliche
Vorschriften**

Gemeinsamer Runderlass
des Ministeriums für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
IV.6 – 65.02.01.04-001002
des Ministeriums der Justiz
4640 – III. 5
und des Ministeriums des Innern
42.2 – 62.18.03

Vom 28. November 2022

1

In Nummer 4 des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, des Justizministeriums und des Innenministeriums vom 12. September 2007 (MBl. NRW. S. 927), der zuletzt durch Gemeinsamen Runderlass vom 6. November 2017 (MBl. NRW. S. 975) geändert worden ist, wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2022 S. 1029

„1.4

Förderrechtliche Bestimmungen im Einzelfall bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für EU-kofinanzierte Projekte.“

5. In Nummer 3.3 Satz 3 wird die Angabe „1. Juli 2016 (BAnz AT 01.07.2016 B4)“ durch die Angabe „31. Januar 2019 (BAnz AT 19.02.2019 B2)“ ersetzt.

6. In Nummer 6.3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Informationspflicht bei beabsichtigten Beschränkten Ausschreibungen ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25000 Euro ohne Umsatzsteuer nach § 20 Absatz 4 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (Abschnitt 1) bleibt unberührt.“

7. Nummer 6.4 wird aufgehoben.

8. Nummer 6.5 wird Nummer 6.4.

9. In Nummer 9 werden in der Überschrift nach dem Wort „Korruptionsverhütung“ die Wörter „und Wettbewerbsregister“ eingefügt.

10. In Nummer 9.1 Satz 1 werden die Wörter „3 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172)“ durch die Wörter „2 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072)“ ersetzt.

11. Nummer 9.2 wird wie folgt gefasst:

„9.2

Bei öffentlichen Aufträgen sind die Vorschriften des Wettbewerbsregistergesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739), das zuletzt durch Artikel 78 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, zu beachten.“

12. In Nummer 10 Satz 2 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2022 S. 1029

6300

**Vierte Änderung des Runderlasses
„Kommunale Vergabegrundsätze“**

Runderlass
des Ministeriums für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
Vom 6. Dezember 2022

1

Der Runderlass „Kommunale Vergabegrundsätze“ vom 28. August 2018 (MBl. NRW. S. 497), der zuletzt durch Runderlass vom 13. Dezember 2021 (MBl. NRW. S. 1106) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Eingangssatz werden nach der Angabe „12. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 708)“ die Wörter „die zuletzt durch Verordnung vom 9. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1442) geändert worden ist,“ eingefügt.
2. In Nummer 1.1 wird die Angabe „18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23)“ durch die Angabe „13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)“ ersetzt.
3. Nummer 1.3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „10 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151)“ durch die Wörter „2 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214)“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „4 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117)“ durch die Wörter „2 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1691)“ ersetzt.
4. Nach Nummer 1.3 wird folgende Nummer 1.4 eingefügt:

641

**Zweite Änderung des Runderlasses
„Kommunale Kapitalanlagen“**

Runderlass
des Ministeriums für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
Vom 30. November 2022

1

Der Runderlass „Kommunale Kapitalanlagen“ vom 11. Dezember 2012 (MBl. NRW. S. 744), der durch Runderlass vom 19. Dezember 2017 (MBl. NRW. S. 1057) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Absatz“ die Angabe „2“ eingefügt.
2. In Nummer 4 Satz 2 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2032“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2022 S. 1029

772

**Zweite Änderung der
„Richtlinien über die Gewährung
von Zuwendungen für eine „Ressourceneffiziente
Abwasserbeseitigung NRW II““**

Runderlass
des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
– IV-761.09.06.02 –

Vom 8. Dezember 2022

1

In Nummer 14 Satz 2 des Runderlasses „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für eine „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung NRW II“ vom 10. April 2017 (MBL NRW. S. 373), der zuletzt durch Runderlass vom 15. November 2021 (MBL NRW. S. 1024) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2022“ durch die Angabe „30. Juni 2023“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2022 S. 1030

788

**Allgemeinverfügung
zur Verwendung von nichtökologischen
Eiweißfuttermitteln in der ökologischen
Schweine- und Geflügelhaltung**

Allgemeinverfügung
des Landesamtes für Natur, Umwelt
und Verbraucherschutz

Vom 11. November 2022

1

Allgemeinverfügung

Im Rahmen des Vollzugs von

- Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe e) ii), 22 Absatz 1, Anhang II Teil II Nr. 1.9.3.1 Buchstabe c und Nummer 1.9.4.2. Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,
- Artikel 1 Absatz 1 der Delegierte Verordnung (EU) 2022/1450 der Kommission vom 27. Juni 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung von nichtökologischen/nichtbiologischen Eiweißfuttermitteln in der ökologischen/biologischen Tierhaltung infolge von Russlands Invasion in die Ukraine (ABl. L 228 vom 2. September 2022) in der jeweils geltenden Fassung,
- § 2 Absatz 1 des Öko-Landbaugesetz vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358) in der jeweils geltenden Fassung und
- § 2 Absatz 1 Nummer 10 der Zuständigkeitsverordnung Agrar vom 5. Februar 2019 (GV. NRW. S. 116) in der jeweils geltenden Fassung,

erlässt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz als zuständige Behörde folgende Allgemeinverfügung:

1.1

Die Allgemeinverfügung vom 9. August 2022 (MBL NRW. S. 687) wird aufgehoben.

1.2

Abweichend von Anhang II Teil II Nummer 1.4.1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/848 dürfen Tierhaltende bei ökologischer Haltung von adultem Geflügel und Schweinen über 35 kg bis zu maximal 2 Prozent nichtökologisches Eiweißfuttermittel (bezogen auf die Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs) füttern.

1.3

Die Genehmigung nach 1.2 gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022.

1.4

Im Sinne von Anhang II Teil II Nr. 1.9.3.1 Buchstabe c und Nr. 1.9.4.2. Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/848 dürfen Tierhaltende bei ökologischer Haltung von Ferkeln bis 35 kg und Junggeflügel bis zu maximal 5 Prozent nichtökologisches Eiweißfuttermittel (bezogen auf die Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs) bezogen auf den Zeitraum von zwölf Monaten füttern.

1.5

Die Genehmigung nach 1.4 gilt bis zum Ablauf des 31. Oktober 2023.

1.6

Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

1.7

Restbestände von Futtermischungen für adultes Geflügel und Schweinen über 35 kg mit einem nichtökologischen Eiweißfutteranteil bis maximal 5 Prozent, die vor Inkrafttreten dieser Verfügung im Besitz der Tierhaltenden waren, dürfen bis spätestens zum Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums in der ökologischen Haltung aufgebraucht werden.

2

Hinweise

Das ukrainische Landwirtschaftsministerium hat aktuell in einem Schreiben an die Europäische Kommission und an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) erklärt, dass der ukrainische ökologische/biologische Export in den ersten acht Monaten des Jahres 2022 in die EU im Vergleich mit dem gleichen Zeitraum 2021 gestiegen und damit eine stabile Versorgung mit ukrainischen Bio-Produkten zu den Handelspartnern in der EU gegeben sei. Die Zulassung von Ausnahmen zur Verwendung von nichtökologischem Eiweißfutter in Europa würden sich dabei negativ auf die ukrainische Bio-Erzeugung, dem Export und den Import in die EU auswirken.

Der GOETE e.V. hat dazu nach Auswertung statistischer Daten und Rückmeldung der Mischfutterwerke und der Ölmühlen gegenüber dem BMEL erläutert, dass bei einer sofortigen Beendigung der Ausnahmegenehmigung nach Nummer 1.1 ein zusätzlicher monatlicher Import mit 1.000 t High-Protein-Sonnenblumenkuchen aus ökologischer Produktion für eine angemessene Versorgung von Bio-Geflügel in Norddeutschland erforderlich wären. Auch wenn grundsätzlich Ausfuhren aus der Ukraine wie von der ukrainischen Regierung dargestellt erfolgen, hielten die Verteilungsprobleme insbesondere von Eiweißträgern in ausreichender Qualität an. Für diese logistische Herausforderung bräuchte es jedoch mehrere Monate, so dass es für eine hinreichende Versorgung der unter Nummer 1.1 genannten Tierarten einen schrittweisen Ausstieg aus der Ausnahmegenehmigung bedürfe.

Aufgrund der vorgenannten Feststellungen wird im Sinne einer tierartgerechten Ernährung die Möglichkeit zur Verwendung von nichtökologischen Eiweißfuttermitteln in der ökologischen Schweine- und Geflügelhaltung zunächst von 5 auf 2 Prozent reduziert mit dem

Ziel, dass spätestens ab Januar 2023 ausschließlich ökologisch erzeugtes Futter verfüttert wird.

Unabhängig von den Ereignissen in der Ukraine stellt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz stelle ich jedoch einen Versorgungsengpass bei ökologischem Eiweißfutter für Ferkel bis 35 kg und Junggeflügel fest. Die Ausnahme für Ferkel und Junggeflügel trägt dem Umstand Rechnung, dass überwiegend qualitativ minderwertigere Ölkuchen mit mehr Rohfaser als Protein und keine technischen Mittel zur Verbesserung der Qualität verfügbar sind und auch die Ernte im Herbst ebenfalls geringe Proteinqualitäten mit kleinen Kernen und hohem Schalenanteil erwarten lässt. Somit ist bis auf weiteres über den Einsatz konventioneller Eiweißfutteranteile eine gesunde Entwicklung der Jungtiere sicherzustellen.

3

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderung der Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in

- 52070 Aachen, Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum für Unternehmen mit Sitz in den Gebieten der kreisfreien Stadt Aachen und der Kreise Aachen, Düren, Euskirchen und Heinsberg
- 59821 Arnsberg, Jägerstrasse 1 für Unternehmen mit Sitz in den Gebieten der kreisfreien Städte Hagen und Hamm sowie des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises und der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein und Soest
- 40213 Düsseldorf, Bastionstrasse 39 für Unternehmen mit Sitz in den Gebieten der kreisfreien Städte, Düsseldorf, Duisburg, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie der Kreise Kleve, Mettmann, Neuss, Viersen und Wesel
- 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 für Unternehmen mit Sitz in den Gebieten der kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen und Herne sowie der Kreise Recklinghausen und Unna sowie für Unternehmer mit Geschäftssitz außerhalb von Nordrhein-Westfalen
- 50667 Köln, Appellhofplatz für Unternehmen mit Sitz in den Gebieten der kreisfreien Städte Bonn, Köln und Leverkusen sowie des Rhein-Erft-Kreises, des Oberbergischen Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises und des Rhein-Sieg-Kreises
- 32389 Minden, Königswall 8 für Unternehmen mit Sitz in den Gebieten der kreisfreien Stadt Bielefeld sowie der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn
- 48147 Münster, Piusallee 38 für Unternehmen mit Sitz in den Gebieten der kreisfreien Stadt Münster sowie der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als

elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Im Auftrag

Dr. R a t h

Landesamt für Natur, Umwelt und
Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen

– MBl. NRW. 2022 S. 1030

II.

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII); Barbetrag für Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Runderlass

des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
– VI A 2 – 92.13.03-000006 –

Vom 7. Dezember 2022

1

Auf Grund des § 27b Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – SGB XII – in Verbindung mit § 2 Nummer 1 des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1384) geändert worden ist, setze ich ab 1. Januar 2023 die Barbeträge für Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wie folgt fest:

Stufe	Lebensalter	Euro
1	Vom Beginn des 5. Lebensjahres bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (4 und 5 Jahre)	6,50
2	Im 7. Lebensjahr (6 Jahre)	12,20
3	Im 8. Lebensjahr (7 Jahre)	18,10
4	Im 9. Lebensjahr (8 Jahre)	24,60
5	Vom Beginn des 10. bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres (9 und 10 Jahre)	30,40
6	Im 12. Lebensjahr (11 Jahre)	36,50
7	Im 13. Lebensjahr (12 Jahre)	42,70
8	Im 14. Lebensjahr (13 Jahre)	48,70

9	Im 15. Lebensjahr (14 Jahre)	64,70
10	Im 16. Lebensjahr (15 Jahre)	71,00
11	Im 17. Lebensjahr (16 Jahre)	84,30
12	Im 18. Lebensjahr (17 Jahre)	90,40

Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten mit Wirkung vom 1. Januar 2023 gemäß § 27b Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 SGB XII einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung in Höhe von mindestens 135,54 Euro.

2

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt der Runderlass vom 11. November 2021 (MBl. NRW. S. 1026) außer Kraft.

– MBl. NRW. 2022 S. 1031

III.

Landschaftsverband Rheinland

Feststellung eines Nachfolgers

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland
Vom 29. November 2022

Die Feststellung eines Nachfolgers ist im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 29. November 2022

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– MBl. NRW. 2022 S. 1032

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569